

2020.1-I

Gemeindeaufgaben im übertragenen Wirkungskreis; Liste der von den Gemeinden bereitzuhaltenden Vordrucke (Art. 58 Abs. 3 Gemeindeordnung – GO –)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 19. Oktober 1999, Az. IB1-1413.22-7**

(AIIIMBI. S. 899)

An die Gemeinden

die Verwaltungsgemeinschaften

die Landratsämter

die Landkreise

die Regierungen

die Bezirke

nachrichtlich an

den Bayerischen Gemeindetag

den Bayerischen Städtetag

den Bayerischen Landkreistag

den Verband der bayerischen Bezirke

Art. 58 GO enthält die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass die Gemeinde allgemeiner Ansprechpartner für den Bürger im Bereich der öffentlichen Verwaltung sein kann, und zwar auch dann, wenn für das betreffende Verwaltungsverfahren eine andere Behörde zuständig ist. Damit wird ein Beitrag zur Bürgernähe der Verwaltung geleistet.

Die Aufgaben, die die Gemeinden nach Art. 58 GO wahrzunehmen haben, auch die Bereithaltung von Vordrucken, sind Pflichtaufgaben des übertragenen Wirkungskreises. In Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden diese Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen.

Die Anlage enthält eine beispielhafte Zusammenstellung von Vordrucken und Merkblättern, die den Gemeinden von anderen Behörden überlassen werden. Die Gemeinden sind jedoch nicht verpflichtet, Vordrucke auf ihre Kosten zu beschaffen.

In erster Linie sollten die Gemeinden Vordrucke für Anträge bereithalten, die sie nach Art. 58 Abs. 4 GO entgegenzunehmen haben. Im Übrigen ist es notwendig, dass jeweils nur Vordrucke und Merkblätter vorgehalten werden, die dem aktuellen Stand entsprechen.

Die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften werden gebeten, die Bürger auf dieses Angebot in geeigneter Weise hinzuweisen.

Die Bekanntmachungen vom 12. Dezember 1974 (MABI 1975 S. 62) und vom 7. Februar 1991 (AIIIMBI S. 120) werden aufgehoben.

I. A.

Dr. Brugger

Ministerialdirektor

EAPI 040

GAPI 1413 AIIMBI 1999 S. 899